

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 19 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südwest, Breitenburger Str. 25, 25524 Itzehoe vom 28. Oktober 2024 – Aktenzeichen G10/2023/093

Kreis Dithmarschen, Gemeinde St. Michaelisdonn

Das Landesamt für Umwelt hat der Firma Windpark Himmelreich GmbH & Co. KG, Österstraße 15, 25693 St. Michaelisdonn am 2. Oktober 2024 eine Neugenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage gemäß §§ 4, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), in Verbindung mit der Nummer 1.6.2 des Anhanges 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799), erteilt.

Auf Antrag der Vorhabenträgerin nach § 19 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit § 21a der 9. BImSchV in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung.

Gegenstand der Genehmigung ist die Errichtung und der Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Enercon E-115 EP3 E3 mit einer Leistung von 4,2 Megawatt, einer Nabenhöhe von 92 Metern, einem Rotordurchmesser von 115,71 Metern und einer Gesamthöhe von 149,85 Metern.

Die beantragte Anlage soll auf folgendem Grundstück errichtet werden: Gemeinde 25693 St. Michaelisdonn, Gemarkung Barlt, Flur 7, Flurstück 213/44.

Der Genehmigungsbescheid beinhaltet unter anderem Bedingungen und zahlreiche Auflagen sowie folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Dezer-nat 71, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, zu erheben. Der Widerspruch ei-nes Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid haben ge-mäß § 63 Absatz 1 Satz 1 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungs-klage gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichts-ordnung (VwGO) kann gemäß § 63 Absatz 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheids gestellt und begründet werden.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist beim Schleswig-Holsteini-schen Obergerverwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig zu stel-len.“

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird im Amtsblatt für das Land Schles-wig-Holstein und auf der Internetseite <https://bimschg.bob-sh.de> öffentlich bekannt ge-macht.

Eine Ausfertigung des Bescheides kann vom Tage nach dieser Bekanntmachung an für zwei Wochen **vom 26. November 2024 bis einschließlich 9. Dezember 2024** auf der In-ternetseite <https://bimschg.bob-sh.de> (Suche über den Anlagenort oder über die Karte) eingesehen werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Zwei Wochen nach der Bekanntmachung gilt die Entscheidung als bekannt gegeben.